

# HYGIENE- UND SCHUTZKONZEPT FÜR AUS- UND FORTBILDUNG

Stand: 14.07.2021

## Organisatorisches

Der BTV als Veranstalter der Lehrgänge informiert die Lehrgangleitung vor Ort sowie die Referierenden durch Mailings und telefonische Absprachen über die entsprechenden Regelungen und Konzepte. Die Lehrgangsteilnehmenden werden über Mailings zu dem jeweiligen Lehrgang informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Lehrgangleitung vor Ort sichergestellt. Über die nachfolgend aufgeführten Punkte hinaus, sind die Hygiene- und Schutzkonzepte des jeweiligen Sportstättenbetreibers zu beachten und einzuhalten.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorbereich zwischen Personen zu jeder Zeit einzuhalten. Das gilt auch für das Betreten und Verlassen der Sportstätten und in den Sanitäreinrichtungen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z.B. Ehepaare).

Teilnehmern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Lehrgang untersagt.

Die Teilnehmenden werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.

Über die gesamte Dauer des Lehrgangs gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Maske darf erst abgenommen werden, wenn die Teilnehmenden ihre Plätze eingenommen haben und einen Abstand von 1,5 Metern zu allen Teilnehmenden haben. Darüber hinaus ist die Sportausübung von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Anzahl der maximal zulässigen Personen innerhalb eines Lehrgangs richtet sich nach der Größe der Räumlichkeit der genutzten Sportstätte und wird durch den ansässigen Verein / Betreiber der Sportstätte vorgegeben. In jedem Fall ist die Personenhöchstgrenze so festzusetzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Grundlage für die Berechnung der maximal zulässigen Personen ist die Empfehlung des Rahmenkonzepts Sport, welche vorgibt, dass, bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro 20m<sup>2</sup> zugelassen wird.

In regelmäßigen Abständen werden ausreichende Lüftungspausen eingerichtet. Es empfiehlt sich, die Lüftungspausen an den geplanten Unterrichtseinheiten auszurichten und nach jeder abgeschlossenen Einheit eine Lüftungspause von 10 Minuten einzuplanen.

Verpflegung sowie Getränke werden von den Teilnehmenden selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden zu ermöglichen, wird seitens des BTV per Post eine Teilnehmerliste an die Lehrgangleitung gesendet. Nur die Lehrgangleitung hat Einsicht in diese Liste und sendet sie im Anschluss an den Lehrgang an den BTV zurück. Die Daten werden dort gespeichert.

## Testung

Zum Schutz aller Teilnehmenden bleibt die Testpflicht bei Lehrgängen, in denen der BTV als Veranstalter auftritt, weiterhin bestehen. Dies gilt auch, wenn die Testpflicht in dem Landkreis, in dem der Lehrgang stattfindet, aufgrund einer niedrigen 7-Tage-Inzidenz unter 50 ausgesetzt ist.

Vor Betreten der Sportanlage wird durch die Lehrgangsleitung vor Ort sichergestellt, dass nur Personen die Sportanlage betreten, die ein negatives Testergebnis nachweisen können.

Bezüglich der Testpflicht gelten folgende Regelungen:

Es muss ein negativer Schnelltest vorgelegt werden, der bei Anreise nicht älter als 24 Stunden sein darf. Kann ein\*e Teilnehmer\*in keinen Testnachweis vorzeigen, so muss die Person eine Schnellteststation in der Nähe des Lehrgangsortes aufsuchen und kann bei einem negativen Ergebnis nachträglich zum Lehrgang dazukommen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die asymptomatisch geimpft oder genesen sind. Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

**Schulpass:** Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

### **Bei mehrtägigen Lehrgängen (ab drei zusammenhängenden Lehrgangstagen):**

Zu Beginn des Lehrgangs ist ein negativer Schnelltest nachzuweisen. Während des Lehrgangs sind jeden zweiten Tag erneut Testungen durchzuführen. Das Ergebnis wird durch den Lehrgangsleiter dokumentiert. Hierbei kann auch auf Selbsttest zurückgegriffen werden, die nach dem vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden.

## Hilfeleistung

Um Hilfeleistung während der Aus- und Fortbildung zu üben, organisieren sich die Teilnehmenden in **festen Gruppen aus 3-5 Personen**. Innerhalb dieser Gruppen kann die Hilfeleistung geübt werden.

Zu den weiteren Gruppen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten.

Die Hilfeleistenden desinfizieren sich vorher die Hände und haben eine Maske zu tragen. Dem Turnenden wird ebenfalls empfohlen eine Maske zu tragen.

Externe Personengruppen (Athlet\*innen zur Demonstration) sind aktuell nicht zugelassen.

## Geräte

Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z.B. große Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).

Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Da die Desinfektion der Geräte zu Schäden führen kann, sind die Teilnehmenden dazu aufgefordert, sich regelmäßig die Hände (und ggf. die Füße) zu desinfizieren.

Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.